

## Medikamente

**Viele Medikamente können Ihre geistige und körperliche Leistungsfähigkeit beeinflussen und damit das Reaktionsvermögen und die Fahrtüchtigkeit erheblich einschränken.**

- ➔ Informieren Sie sich, ob das Medikament Ihre Verkehrstüchtigkeit beeinflussen kann!
- ➔ Beachten Sie die Hinweise auf der Packungsbeilage!
- ➔ Haben Sie Medikamente eingenommen, vermeiden Sie am Steuer Muntermacher wie Kaffee und andere koffeinhaltige Getränke in größeren Mengen!
- ➔ Selbst kleine Mengen Alkohol können die Wirkung von Medikamenten verstärken!

Zahlreiche Medikamente können Sie bis zur Fahruntüchtigkeit beeinflussen, zum Beispiel solche zur Behandlung von Schmerzen, Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder Magenbeschwerden.

Bedenken Sie, dass auch die Krankheiten, die medikamentös behandelt werden, selbst zur Verkehrsuntüchtigkeit führen können! Dies kann insbesondere der Fall sein bei:

- ➔ Blutdruckschwankungen oder Herzbeschwerden
- ➔ Psychischen Erkrankungen
- ➔ Epilepsie
- ➔ Diabetes (bei nicht optimal eingestelltem Blutzuckerwert)

## Verstöße (Auszug)

Verstoß	Folgen
Fahrunsicherheiten beim Führen eines Fahrzeuges durch den Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Betäubungsmitteln oder Führen eines Fahrzeuges im Zustand absoluter Fahrunsicherheit (1,1 bzw. 1,6 Promille)	Fahrerlaubnisentzug, Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, 3 Punkte im Fahreignungsregister (FAER), bei Gefährdung anderer oder einem Verkehrsunfall ist die angedrohte Freiheitsstrafe noch höher
Führen eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung bestimmter Betäubungsmittel (ohne Fahrunsicherheit)	500-1500 € Bußgeld, 1-3 Monate Fahrverbot, 2 Punkte im FAER, evtl. MPU und Fahrerlaubnisentzug
Führen eines Kraftfahrzeuges mit 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut	500-1500 € Bußgeld, 1-3 Monate Fahrverbot, 2 Punkte im FAER
Als Kraftfahrzeugführende in der Probezeit oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres im Straßenverkehr alkoholische Getränke zu sich nehmen oder die Fahrt antreten, obwohl man unter der Wirkung eines solchen Getränks steht	250 € Bußgeld, 1 Punkt im FAER, in der Probezeit Aufbauseminar und Probezeitverlängerung um 2 Jahre
Als Bus- oder Taxifahrende während des Dienstes oder Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nehmen oder die Fahrt antreten, obwohl man unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht	Geldbuße bis 10.000 €

Weitere Informationen zu verschiedenen Themen der Verkehrssicherheit erhalten Sie bei den Verkehrssicherheitsberatenden der örtlichen Direktionen oder bei jedem Polizeiabschnitt und im Internet unter [www.polizei.berlin.de](http://www.polizei.berlin.de)

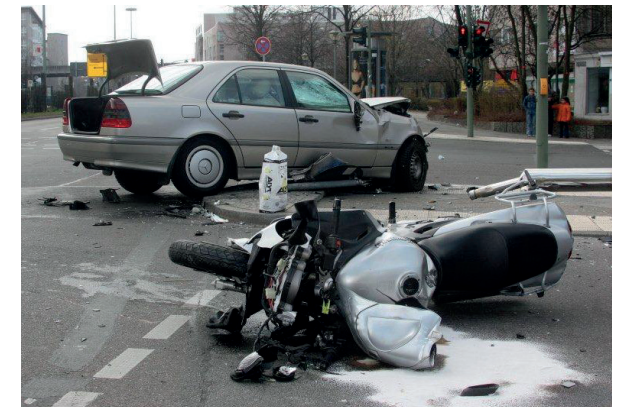
**Polizei Berlin**  
 LPD Stab 4 – Verkehrsunfallprävention  
 Invalidenstraße 57  
 10557 Berlin  
 Tel.: 4664 604300



Eigendruck im Selbstverlag PPr-St II 2 Layout 1805-11 02/18

Quellen: StGB, StVG, BOKraft, BKatVO, FeV

## Klarer Kopf am Steuer



**Hinweise der Polizei Berlin zu Rauschmitteln im Straßenverkehr**



**POLIZEI  
BERLIN**

## Alkohol

**Das Fahren unter Alkoholeinfluss gehört zu den Hauptursachen schwerer und tödlicher Verkehrsunfälle.**

**Diese Unfallursache ist vermeidbar!**

### Promillegrenzen:



Im Straßenverkehr dürfen

- Fahranfängerinnen und Fahranfänger während der Probezeit bzw. unter 21 Jahren
- Personen im gewerblichen Verkehr (Taxi und Bus)

**keine** alkoholischen Getränke zu sich nehmen bzw. die Fahrt nicht antreten, wenn sie unter der Wirkung eines solchen Getränkes stehen.

**Ab 0,3 Promille**    

- Bei auffälligem Verhalten oder einem alkoholbedingten Verkehrsunfall liegt bereits eine Straftat vor; diese Grenze gilt für alle Fahrzeugführende!

**Ab 0,5 Promille**   

- Im Kraftfahrzeugverkehr drohen auch ohne Auffälligkeiten oder Unfall 500-1500 € Bußgeld, bis zu 3 Monate Fahrverbot und 2 Punkte.

**Ab 1,1 Promille**   

- Gilt für den Kraftfahrzeugverkehr als Grenze zur absoluten Fahrtüchtigkeit, auch ohne Fahrfehler liegt eine Straftat vor!

**Ab 1,6 Promille** 

- Die absolute Fahrtüchtigkeit für den Fahrradverkehr ist erreicht. Ab diesem Wert liegt eine Straftat vor!

## Auswirkungen von Alkoholkonsum:

Um das Unfallrisiko möglichst gering zu halten, fordert der Straßenverkehr von allen Verkehrsteilnehmenden ein gutes Seh- und Hörvermögen, eine hohe Aufmerksamkeit, eine gute Reaktionsfähigkeit, gute körperliche Beweglichkeit und ein rücksichtsvolles und vorausschauendes Verhalten.

Alkoholkonsum kann teils erhebliche körperliche und geistige Auswirkungen auf die Fahrtüchtigkeit haben, wie zum Beispiel:

- Vielfältige Beeinträchtigungen des Sehvermögens
- Nachtsehfähigkeit lässt nach (verzögerte Hell-Dunkel-Anpassung)
- Veränderung beim räumlichen Sehen (Doppel-sehen)
- Rotlichtschwäche
- Blickfeldverengung (Tunnelblick)
- Verlängerung der Reaktionszeit
- Aufmerksamkeitsstörungen
- Ermüdung
- Enthemmung und Kontrollverlust
- Selbstüberschätzung
- Steigende Risikobereitschaft
- Orientierungs-, Sprach- und Gleichgewichtsstörungen

Trinken Sie sich nicht an Promille-Grenzen heran. Die Wirkung von Alkohol und das Abbauverhalten werden von vielen Faktoren beeinflusst und können deutlich von Promillerechnungen abweichen! Alkohol wird nur langsam abgebaut, auch am „**nächsten Morgen**“ können Sie noch fahrunsicher oder fahrtüchtig sein!

## Andere Drogen

**Der Konsum von Drogen wird oft unterschätzt und verharmlost, dabei stellt dieser ein unkalulierbares Risiko für die Verkehrssicherheit dar. Bereits geringe Mengen können zu einer Fahrtüchtigkeit führen.**

**Der Besitz ist grundsätzlich strafbar!**

Auswirkungen des Drogenkonsums können zum Beispiel Halluzinationen, Konzentrationsstörungen und erhöhte Risikobereitschaft, aber auch Schläfrigkeit sein.

Besonders gefährlich sind dabei unbekannte Wirkstoffe oder Wirkstoffkombinationen, Drogencocktails oder Mischkonsum (gemeinsame Einnahme von Alkohol, Drogen, Medikamenten).



Drogen werden vom Körper anders als Alkohol abgebaut. **Daher kann noch Tage bis Wochen nach dem letzten Konsum ein unbeeinflussbarer Nachrausch auftreten („Flashback“)!**

Eine festgestellte Drogenbeeinflussung ist neben dem Bußgeld bzw. der Geldstrafe mit weiteren, hohen Kosten verbunden. **Der Besitz oder die Erlangung der Fahrerlaubnis sind ernsthaft gefährdet**, außerdem können ein ärztliches Gutachten oder eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) angeordnet werden!

**Deshalb: Immer ohne Drogen ankommen, nicht mit Drogen umkommen!**